

BGer 5A_368/2020 vom 22. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5A_368_2020

FR: TF 5A_368/2020 du 22 mai 2020

IT: TF 5A_368/2020 del 22 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde scheidet bereits daran, dass kein Rechtsbegehren - oder jedenfalls kein hinreichendes Rechtsbegehren, wenn man die Aufforderung auf S. 14 zur "Abweisung des prozessleitenden Zwischenentscheidens" als Rechtsbegehren verstehen will - gestellt wird.

E. 2

Sodann mangelt es der Beschwerde auch an einer hinreichenden Begründung. Der Beschwerdeführer müsste in gedrängter Form darlegen, inwiefern der angefochtene Entscheid Recht verletzt (Art. 42 Abs. 2 BGG), was eine sachbezogene Auseinandersetzung mit dessen Begründung erfordert (BGE 140 III 115 E. 2 S. 116; 142 III 364 E. 2.4 S. 368). Eine solche Auseinandersetzung und Darlegung fehlt. Die Beschwerde enthält, soweit die Ausführungen sprachlich und inhaltlich nachvollziehbar sind, pauschale Kritik am angefochtenen Entscheid und sinngemäss den Vorhalt, seine Berufung sei sehr wohl verständlich. Ferner erfolgt Kritik am Gutachten und an dessen Zustandekommen, namentlich im Zusammenhang mit den Ergänzungsfragen, sowie eine Erklärung zu den Umständen der seinerzeitigen Adoption. Damit ist keine Rechtsverletzung in Bezug auf die Verweigerung der unentgeltlichen Rechtspflege darzutun.

E. 3

Soweit im Zusammenhang mit der Erstellung des Gutachtens (welches als fatal, nicht vertrauenswürdig und fehlerhaft bezeichnet wird) sinngemäss eine Gehörsverletzung gerügt wird, ist festzuhalten, dass dieses nicht Gegenstand des vorliegenden Verfahrens bildet.

E. 4

Nach dem Gesagten ist auf die Beschwerde im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 lit. a und b BGG nicht einzutreten.

E. 5

Angesichts der konkreten Umstände wird auf die Erhebung von Gerichtskosten verzichtet (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.